

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Demokratie & Dialog e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 1. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 2. die Förderung der Jugendhilfe sowie
 3. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 1. Umsetzung von Freiwilligendiensten für Jugendliche und junge Erwachsene nebst Bildungs- und Begleitangeboten (z.B. Seminarfahrten, Tagesworkshops, Coachings, Einzelberatungen)
 2. Qualifizierung, Beratung und Anleitung von jungen Menschen für zivilgesellschaftliches Engagement (z.B. durch Publikationen, Stellungnahmen, Veranstaltungen (z.B. Seminare, Kongresse, Tagungen), Projekte und Aktionen)
 3. Förderung gesellschaftspolitischen Engagements im Rahmen von Freiwilligendiensten
 4. Stärkung des persönlichen Einsatzes aus altruistischen Beweggründen
 5. Förderung des demokratischen Engagements junger Menschen
- (4) Der Verein ist religiös neutral und überparteilich.

§ 3 – Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wer Vereinsmittel verwendet, ist zu sparsamem Handeln verpflichtet.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche Personen erwerben, sofern sie sich den Vereinszielen verbunden fühlen. Juristische Personen können nur Fördermitglied werden.
- (2) Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft soll in Textform (E-Mail genügt) beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands, die nur begründet erfolgen darf, kann der Antragsteller innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt oder
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(6) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform (E-Mail genügt) gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig.

(7) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen, sind insbesondere

1. den Verein oder seine Ziele schädigendes Verhalten,
2. Zahlungsverzug mit mindestens zwei Jahresbeiträgen oder
3. die grobe Verletzung anderer satzungsmäßiger Pflichten.

(8) ¹Ein Ausschlussverfahren eines Mitglieds kann durch den Vorstand oder mindestens zehn Prozent der Mitglieder, mindestens aber drei, beantragt werden. ²Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu begründen. ³Der Vorstand hat sich binnen vier Wochen damit zu beschäftigen. ⁴Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. ⁵Für den erfolgreichen Ausschluss müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder dem Ausschluss zustimmen. ⁶Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen die Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder in Textform (E-Mail genügt) zu rechtfertigen. ⁷Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. ⁸Gegen den Beschluss des Vorstandes, der nur begründet erfolgen darf, kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde einlegen. ⁹Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. ¹⁰Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaft und ggf. sämtliche Ämter des Mitglieds.

¹¹Im Falle eines Antrages auf Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand verpflichtet eine Mitgliederversammlung zu veranlassen. ¹²Das Vorstandsamt und die Mitgliedschaft ruht bis zu der Mitgliederversammlung. ¹³Das Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. ¹⁴Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. ¹⁵Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

¹⁶Wird über einen Vereinsausschluss im Rahmen einer Mitgliederversammlung entschieden, ist zum Ausschluss des Mitglieds eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. ¹⁷Das betroffene Mitglied selbst ist i. S. d. §34 BGB nicht stimmberechtigt.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die exakte Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 – Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

(2) Darüber hinaus können folgende Organe implementiert werden:

1. Beirat und
2. Besonderer Vertreter nach §30 BGB.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie stellt Richtlinien für die Vereinsarbeit auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie kann zu allen Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Diese sind bindend für den Vorstand und die fakultativen Organe.



- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
1. Beschlussfassung über Schwerpunkte der Vereinsarbeit, insbesondere einmal jährlich für die Festlegung der Vereinsziele für das aktuelle Geschäftsjahr;
 2. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins;
 3. Wahl und Abberufung des Vorstands;
 4. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
 5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 6. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie gegen Vorstandsbeschlüsse zum Ausschluss von Mitgliedern;
 7. Beschlussfassung über Einspruch gegen Beschlüsse sämtlicher Gremien des Vereins;
 8. Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann
1. auf Vorschlag des Vorstands einen besonderen Vertreter des Vereins i.S.d. § 30 BGB einsetzen.
 2. bis zu zwei Kassenprüfer innen durch Wahl bestimmen. Die Kassenprüfer innen werden auf ein Jahr gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vorzulegen, in dem die gesetzesmäßige und der Beschlusslage entsprechende Mittelverwendung dargelegt wird.
 3. nach entsprechendem Bedarf einzelne oder mehrere Personen mit Aufgaben betrauen und sie hierfür mit den entsprechenden Kompetenzen ausstatten.
 4. Personen, die sich im außergewöhnlichen Maße für den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt, die Dauer zwischen zwei Mitgliederversammlungen soll dabei höchstens sieben Monate betragen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform (signierte E-Mail genügt) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsorts einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform (E-Mail genügt) bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Näheres zur Tagesordnung regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder, sofern die Anzahl der Mitglieder sieben übersteigt, jedoch mindestens drei Mitglieder, dies in Textform (E-Mail genügt) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand hat im Falle einer Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit innerhalb von vier Wochen zu einer Mitgliederversammlung einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit muss nicht begründet werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Versammlungsleitung und Protokollführung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann delegiert werden. Das exakte Verfahren zur Stimmdelegation regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sollen im Konsens getroffen werden. Ist dies nicht möglich, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von allen abgegebenen gültigen



Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Das nähere Vorgehen beim Versuch der Konsensfindung regelt die Geschäftsordnung.

- [7] ¹Zur Änderung der Satzung, zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. ²Für die Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig. ³Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. ⁴Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt werden.
- [8] Bei Wahlen ist die Person gewählt, die die einfache Mehrheit der auf sie abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei Wahlen so viele Stimmen, wie es Kandidaten auf ein Amt gibt, höchstens aber die Anzahl der von der Satzung vorgesehenen Gremiengröße.
- [9] Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokollführung und der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Festlegungen enthalten:
1. den Ort und die Zeit der Versammlung,
 2. die Namen der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 3. die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder,
 4. die Tagesordnung und
 5. die Abstimmungsergebnisse, die jeweilige Art der Abstimmung, bei Satzungsänderungen deren genauer Wortlaut sowie wesentliche Diskussionsergebnisse.

Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung durch den Vorstand zu übersenden. Eine Übersendung per E-Mail ist ausreichend. Geht nach der Versendung binnen zwei weiterer Wochen kein inhaltlicher Einspruch gegen das Protokoll beim Vorstand ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 9 – Der Vorstand

- [1] Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus mindestens drei und maximal neun gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Soweit die Satzung von Vorstand spricht, ist der Vorstand i.S. d. § 26 BGB gemeint.
- [2] Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für Tätigkeiten, die nicht inhärent mit dem Vorstandsamt in Verbindung stehen kann das Vorstandsmitglied entlohnt werden. Über diese Vergütung sind die Mitglieder zu informieren.
- [3] Die Vorstandsmitglieder sollen am Tag ihrer Wahl 25 Jahre oder jünger sein.
- [4] Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- [5] ¹Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, beträgt zwei Jahre. ²Die Vorstandsmitglieder werden anteilig jährlich versetzt gewählt. Pro Jahr werden mindestens zwei und bis zu fünf Plätze im Vorstand zur Wahl gestellt. ³Ein Vorstandsmitglied kann sich maximal für drei Amtszeiten wählen lassen. ⁴Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger_innen geschäftsführend im Amt.
- [6] Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben, die durch den Vorstand delegiert werden können:
1. Umsetzung der Schwerpunkte der Vereinsarbeit,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts über die Finanzen,
 6. Personalführung und -entwicklung,
 7. Planung der Teamklausur und



8. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

[7] Der Vorstand hat mindestens vier Mal im Jahr zu tagen.

[8] Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Festlegungen enthalten:

1. den Ort und die Zeit der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmenden,
3. die Tagesordnung und
4. die gefassten Beschlüsse, die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sowie die wesentlichen Diskussionsergebnisse.

Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung durch den Vorstand zu übersenden. Eine Übersendung per E-Mail ist ausreichend. Geht nach der Versendung binnen zwei weiterer Wochen kein Einspruch gegen Beschlüsse des Vorstandes von mindestens 25% der Mitglieder beim Vorstand ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

[9] ¹Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen. ²Der Beirat wird durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes gebildet. ³Der Vorstand beruft Mitglieder des Beirats für die Dauer von zwei Jahren. ⁴Die Mitglieder sind unmittelbar über die Bildung des Beirats sowie das Berufen von Beiratsmitgliedern zu informieren. ⁵Die Mitglieder können innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis über das erfolgte oder geplante Berufen von Beiratsmitgliedern Einspruch erheben. ⁶Erheben mindestens 10% der Mitglieder Einspruch, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung des entsprechenden Beiratsmitglieds. ⁷Bis zu diesem Zeitpunkt ruht das Mandat.

[10] Der Vorstand kann einen Sprecher innenrat einsetzen, dessen Mitglieder aus dem Kreis des jeweils laufenden Freiwilligenjahrgangs stammen. Er hat das Ziel, die Interessen der aktuellen Freiwilligendienstleistenden im Verein zu vertreten. Der Sprecher innenrat ist nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt und hat ausschließlich beratende Funktion.

§ 10 – Auflösung des Vereins

[1] Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung noch zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und für die Förderung der Jugendhilfe zu verwenden hat.

[2] Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall eines Auflösungsbeschlusses die Vorstandsmitglieder zu Liquidatorinnen bestellt. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 – Schlussbestimmungen

[1] Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte die Satzung eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Mitgliedern Gewollten unter Berücksichtigung des geltenden Rechts am nächsten kommt.

[2] Diese Satzung ersetzt die bisher gültige und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

